

Überlassung einen Versandschein; verzichtet die Zollstelle auf die Zollanmeldung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so wird kein Versandschein ausgestellt.

§52

Beförderung von Zollversandgut

(1) Das Zollversandgut ist so zügig wie möglich zu befördern. Schiffe, die Zollversandgut an Bord haben, für das ein Versandschein ausgestellt ist, müssen das Zollzeichen 1 nach der Anlage 2 führen.

(2) Der Beförderer hat es der nächsten Zollstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn die Frist für die erneute Gestellung nicht eingehalten werden kann oder wenn die Wirkung von Nämlichkeitsmitteln beeinträchtigt worden ist. Diese Zollstelle kann verlangen, daß ihr der Versandschein vorgelegt wird und daß das Zollversandgut ihr oder einer von ihr bezeichneten Zollstelle vorzuführen oder zu gestehen ist.

§53

Mitbeförderung von Freigut

In Beförderungsmitteln, Behältern oder Behältnissen mit Zollversandgut, die unter Zollverschluß stehen, darf Freigut nur mitbefördert werden, wenn dadurch keiner Zollstelle wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit erwächst. Auf Verlangen der Zollstelle sind in diesem Falle Zollversandgut und Freigut getrennt zu verstauen, die Waren als Zollversandgut oder Freigut zu kennzeichnen oder besondere Verzeichnisse für das Freigut abzugeben.

§54

Zuladung, Entladung, Umladung

(1) Muß wegen einer Zuladung, Entladung oder Umladung ein Zollverschluß für Zollversandgut abgenommen werden, so ist das bei einer Zollstelle unter Vorführung des Zollversandguts und Vorlage des Versandscheins zu beantragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn aus den bezeichneten Gründen eine Zollbegleitung für Zollversandgut beendet werden muß.

§55

Vorübergehende Beförderung außerhalb des Zollgebiets

(1) Ist Zollversandgut auf dem Weg zu dem im Versandschein bezeichneten Bestimmungsort durch das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet durchgeführt worden, so wird bei der Wiedereinfuhr kein neuer Versandschein erteilt, wenn

1. der Zollbeteiligte seinen Antrag auf Abfertigung zum Zollgutversand von vornherein auf die Zollbehandlung nach der Wiedereinfuhr erstreckt hat, und
2. die Nämlichkeit des Zollversandguts durch die zuständigen Zollstellen bei der vorübergehenden Ausfuhr und der Wiedereinfuhr festgestellt ist

(2) Das Zollversandgut darf auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Ein Lagern ist zulässig, soweit es durch das Umladen zwangsläufig bedingt ist. Soweit beim Umladen Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.

§56

Versand in besonderen Fällen

(1) Waren, die nicht ihren Ursprung in der DDR und in der BRD haben, sind in einem zollamtlich überwachten Verfahren über die innerdeutsche Grenze zu befördern.

(2) Das gilt sowohl für Transitwaren als auch für Waren, die in einem der beiden Staaten des Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in den freien

Verkehr übergeführt worden sind und anschließend in den anderen Vertragsstaat verbracht werden sollen.

(3) Transitgüter und noch nicht in den freien Verkehr übergeführte Waren sind an den Eingangszollstellen zu gestehen. Freigut ist bei der für den Sitz des Versenders oder Lieferers zuständigen Zollstelle erneut zu gestehen und zum Versandverfahren abzufertigen.

§57

Erneute Gestellung

(1) Bei der erneuten Gestellung hat der Gestellungspflichtige den Versandschein vorzulegen.

(2) Ändert sich der Bestimmungsort des Zollversandguts, so darf es auch einer anderen befugten Zollstelle als der im Versandschein genannten gestehen werden.

(3) Wird Zollversandgut der zollamtlichen Überwachung entzogen oder unzulässig verändert, so ist für die Maßnahmen nach der Zollschild- und der Zollschildner-Verordnung die Abgangszollstelle zuständig. Ist das Zollgut jedoch ganz oder teilweise in den Bezirk einer anderen Zollstelle gelangt, so ist diese zuständig.

Zu §§ 37 bis 41 des Gesetzes:**Zollager**

§58

Bewilligung

(1) Zuständig für die Bewilligung eines Zollagers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Lager eingerichtet werden soll.

(2) Der Antrag, ein Zollager zu bewilligen, ist schriftlich zu stellen. Ahe rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bewilligung und die zollamtliche Überwachung von Bedeutung sind, sind darzutun und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Zeichnung und Beschreibung der Lagerstätte,
2. auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, falls der Antragsteller darin eingetragen ist.

(4) Zollager werden schriftlich bewilligt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Das Hauptzollamt bestimmt

1. im Rahmen des Antrags die Lagerstätte (§ 59),
2. für Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern die Art ihrer zollsicheren Herrichtung,
3. für Zollverschlußlager im Rahmen des Antrags, welche Arten von Waren darin gelagert werden dürfen, und
4. die Zollstelle, die für das Zollager und die während der Lagerung zu treffenden Entscheidungen zuständig ist (überwachende Zollstelle).

(6) Niederlagehalter (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) oder Lagerinhaber (§ 39 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) ist, wem das Zollager bewilligt ist; Gesamtrechtsnachfolger treten an seine Stelle. Tritt Gesamtrechtsnachfolge ein oder ändern sich sonst Verhältnisse, die für die Bewilligung von Bedeutung waren, so hat das der Niederlagehalter oder Lagerinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§59

Lagerstätten

(1) Lagerstätten von Zollniederlagen und von Zollverschlußlagern sollen in Orten liegen, an denen sich eine Zollstelle befindet.

(2) Für ein Zollager können mehrere Lagerstätten bestimmt werden, soweit die zollamtliche Überwachung dadurch nicht übermäßig erschwert wird.